

Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung der Stadt Meerbusch

FB4/1728/2023

Historie zur kommunalen Stellplatzsatzung

- Arbeiten an der Stellplatzsatzung seit 2019
- Zwischenzeitliche Änderung der BauO
- Beauftragung der Planersocietät zur Erstellung des Mobilitätskonzeptes 2021
- Pausierung der Arbeiten an der Stellplatzsatzung bis zentrale Inhalte / Ziele des Mobilitätskonzeptes durch den Rat beschlossen sind
- Wiederaufnahme der Arbeiten an der Stellplatzsatzung im April 2022
- Beschluss (1. Lesung) zur Finalisierung der Stellplatzsatzung im Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 19.10.2022 und im Mobilitätsausschuss am 15.11.2022
- Arbeitstermin mit den Ratsfraktionen mit Überarbeitung des Satzungsentwurfes am 28.06.2023

Vorteile einer kommunalen Stellplatzsatzung

- Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten
- Baustein der kommunalen Verkehrsentwicklung und des Mobilitätsmanagements
- Individuelle und lokale Schwerpunkte möglich
- Fortschreibung und Anpassung möglich, um auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren



Änderungsantrag vom FB 4

Folgender Satz soll gestrichen werden:

- Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind 3 Prozent, bei Wohngebäuden nach § 49 Abs. 1 BauO NRW mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderung auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen.

Folgender Satz soll hinzugefügt werden:

- Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderung ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Änderungsantrag vom FB 4

Begründung:

- In der Richtzahlentabelle (Anlage) sind schon umfangreiche Regelungen zur Anzahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderung getroffen worden. Diese Regelungen wurden weitestgehend aus der aktuellen Stellplatzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.
- Durch die Streichung des vorgeschlagenen Satzes und Nutzung der Regelungen aus der Richtzahlentabelle ergibt sich eine bessere Differenzierung nach Nutzungskategorien statt einer Pauschalisierung im Satzungstext.

Anlage 3 zur BVL FB4/1728/2023

Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung der Stadt Meerbusch

Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen
für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder

Gliederung

- I. Allgemeines
 - § 1 Grundsätze und Geltungsbereich
 - § 2 Begriffe und Herstellungspflicht

- II. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze
 - § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
 - § 4 Minderung von notwendigen Stellplätzen
 - § 5 Anforderungen an notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze
 - § 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösebeträgen
 - § 7 Abweichungen

Hellgrün: Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023

Dunkelgrün: Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

- III. Sonstige Vorschriften
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung der Stadt Meerbusch

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am aufgrund der § 48 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018, S. 421], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 [GV. NRW. 2021, S. 1086] und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 [GV. NRW. 1994, S. 666], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 [GV. NRW. 2022, S. 490], folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Meerbusch.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen, die von dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

(3) Im Zuge der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können von dieser Satzung abweichende Festsetzungen beschlossen werden.

Hellgrün: Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023

Dunkelgrün: Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

§ 2 Begriffe und Herstellungspflicht

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/ oder Fahrrädern. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.
- (2) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder **wesentlichen** Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nach Maßgabe dieser Satzung hergestellt und dauerhaft unterhalten werden. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen in den Bauvorlagen einzeln dargestellt und spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

II. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

Hellgrün Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023

Dunkelgrün Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage 1 dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, soweit die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (4) Steht die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der Stellplätze und Fahrradstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertig gestellten Gebäude in Folge einer Nutzungsänderung oder durch Ausbau und / oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnraum geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und Fahrradstellplätze nicht hergestellt werden, sofern die Herstellung auf dem Grundstück nicht oder nur unter Schwierigkeiten möglich ist.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Bruchteile, ist auf ganze Zahlen ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.
- (7) Gefangene Stellplätze werden nicht auf die Anzahl der notwendigen Stellplätze angerechnet.
- (8) Abweichend von (7) kann die Fläche vor **einem Stellplatz Garage** bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 ausnahmsweise als notwendiger Stellplatz angerechnet werden, sofern die Anforderungen des § 2 erfüllt und die **Garagen Stellplatz**nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Hellgrün Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023

Dunkelgrün Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

- (9) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind 3 Prozent, bei Wohngebäuden nach § 49 Abs. 1 BauO NRW mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderung auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderung ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Bauaufsichtsbehörde die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöhen.

§ 4 Minderung von notwendigen Stellplätzen

- (1) Bis zu 10 Prozent der notwendigen Stellplätze, max. jedoch 3 Stellplätze, können durch Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (2) Bedingt durch eine sehr gute bzw. gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist eine Minderung der notwendigen Anzahl an erforderlichen Stellplätzen möglich. Die ermittelte Anzahl an erforderlichen Stellplätzen kann wie folgt gemindert werden:
- Um 30 Prozent, wenn ein Bauvorhaben sehr gut an den ÖPNV angebunden ist **und das heißt, wenn** die tatsächliche fußläufige Entfernung zum nächsten schienengebundenen Haltepunkt (Stadtbahn / Bahn) max. 750 m beträgt.

Hellgrün Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023

Dunkelgrün Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

b. Um 15 Prozent, wenn ein Bauvorhaben gut an den ÖPNV angebunden ist **und das heißt, wenn** die tatsächliche fußläufige Entfernung zur nächsten Bushaltestelle max. 350 m beträgt und **tagsüber an Werktagen** mind. eine 20 Minuten-Taktung besteht.

(Tagüber an Werktagen bedeutet Montag – Freitag 07:00 – 19:00 Uhr)

(3) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann um bis zu 30 Prozent gemindert werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch folgende oder vergleichbare Maßnahmen des Mobilitätsmanagements nachhaltig verringert wird und soweit mehr als 10 Stellplätze notwendig sind:

- a. Unterbringung von Haushalten ohne eigenen PKW
- b. Bereitstellung von Elektrofahrzeugen zum Carsharing in Verbindung mit der Bereitstellung von mind. einer Ladestation für Elektrofahrzeuge
- c. Bei Gewerbebetrieben für kostenfreie ÖPNV-Nutzung der Mitarbeitenden (Job-Tickets)

Voraussetzung für eine Verringerung der Stellplatzpflicht ist, dass das Grundstück aufgrund von Mobilitätsmanagementmaßnahmen, die auch die Infrastruktur der näheren Umgebung berücksichtigen, geeignet ist und ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das als Teil des Stellplatznachweises belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahme aufzeigt.

(4) Die maximale Minderung durch alle gewählten Maßnahmen beträgt höchstens 40 Prozent bei der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze.

Hellgrün Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023

Dunkelgrün Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

- (5) Innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet Meerbusch (vgl. jeweils gültiges Einzelhandelskonzept der Stadt Meerbusch) kann die Pflicht zur Herstellung von bis zu 3 notwendigen Stellplätzen ausgesetzt werden, wenn der Stellplatzbedarf durch folgende Maßnahmen ausgelöst wird:
- Beseitigung eines mehr als 2 Jahre andauernden Leerstandes eines Ladenlokals oder einer anderen gewerblichen Nutzungseinheit im den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Erdgeschoss
 - Ausbau einer gastronomischen oder touristisch relevanten Einrichtung
 - Schaffung von preisgebundenem oder preisgedämpften Wohnraum
- (6) Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

§ 5 Anforderungen an notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- Stellplätze müssen so angeordnet werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Geruch das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stört.
- Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung (zumutbare Entfernung) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Hellgrün: Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023

Dunkelgrün: Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

- (3) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von max. 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von max. 300 Metern. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück max. 50 Meter betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gem. § 63 BauO NRW unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (4) Die Größe der notwendigen Kfz-Stellplätze richtet sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung, SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Notwendige Kfz-Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sind **sollen vorzugsweise** wasserdurchlässige Befestigungsarten (z.B. Schotter- und Pflasterrasen) **zu verwenden, soweit technisch möglich.**
- (6) Werden auf einem Grundstück mehr als vier Stellplätze geschaffen, ist für je fünf Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum in einer dem Standort entsprechenden Wuchsform innerhalb der Stellplatzfläche zu pflanzen. Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck einer befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird. Die Bäume sind wie folgt fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten: Laubbaum 1. Ordnung mit Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm und Drahtballierung oder vergleichbar. Reine Kugelformen sind ausgeschlossen. Sie sind bei Verlust durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Auf die Richtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. und DIN Norm Nr. 18916 wird verwiesen.
- (7) Garagen und Carports müssen mind. 5 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
Die Bauaufsichtsbehörde kann bei besonderen Grundstücksverhältnissen Ausnahmen zulassen.

Hellgrün: Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023

Dunkelgrün: Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

- (8) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen gem. BauO NRW nicht zweckentfremdet werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung, wenn dadurch die Nutzung der Garage für den Zweck des Abstellens eines Kraftfahrzeugs nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Fahrradabstellplätze müssen
- von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - einzelnen leicht zugänglich sein,
 - eine Fläche von mind. 0,75 m x 2,00 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweiligen Verkehrsfläche haben.
- (10) Sofern keine vom ADFC empfohlene Fahrradabstellanlage installiert wird, ist die unter § 5 Abs. 9 d. definierte Fläche für Fahrradabstellplätze vorzusehen. Die Fläche einschließlich Zugang / Zufahrt ist zu befestigen und möglichst zu überdachen.
- (11) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen errichtet. Jeder elfte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mind. 0,75 m x 2,00 m zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.
- (12) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt dem Bauherren.
- (13) Auf die Anforderungen an eine gebäudeintegrierte Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösebeträgen

Hellgrün: Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023
Dunkelgrün: Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze in den zentralen Versorgungsbereichen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Meerbusch einen Geldbetrag zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages je Kfz-Stellplatz beläuft sich auf 15.000 Euro.
Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist. Notwendige Fahrradabstellplätze sind nicht ablösefähig.
- (2) Notwendige Stellplätze bei ~~Wohnungsbauvorhaben~~ **Wohnnutzungen in neu gebauten Objekten** in den zentralen Versorgungsbereichen können nicht abgelöst werden.
- (3) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden
- für die Herstellung zusätzlicher oder die Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet,
 - für die Herstellung von Parkleitsystemen,
 - für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
 - für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Meerbusch auf Antrag. Die Ablösung lässt Rechte hinsichtlich Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen, die mit den Beträgen geschaffen werden, nicht entstehen. Ein Anspruch auf Ablöse besteht nicht.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können nach Maßgabe des § 69 BauO NRW 2021 zugelassen werden, sofern eine Begründung und eine entsprechende Kompensation angegeben werden.

Hellgrün: Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023

Dunkelgrün: Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

III. Sonstige Vorschriften

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2021 handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro **pro Stellplatz** geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Stadt Meerbusch zur Errichtung und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung aus dem Jahr 2004 außer Kraft.
- (2) Bauanträge und Anträge in der Genehmigungsfreistellung für Vorhaben (§ 63 BauO NRW 2021), die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht wurden (Stichtag Eingangsdatum), werden nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen beurteilt.
- (3) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt Meerbusch eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

Meerbusch, den xx.xx.2022

(Bommers) Bürgermeister

Hellgrün: Änderungen bei Arbeitsgespräch mit Ratsfraktionen am 28.06.2023

Dunkelgrün: Änderungsvorschlag vom Fachbereich 4 zu § 3 (9)

Anlage 1 zur Stellplatz- und
Stellplatzgestaltungssatzung
der Stadt Meerbusch:

Richtzahlentabelle
(Anzahl der notwendigen Stellplätze)

Anlage 4: FB4/1728/2023

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



				<u>Kommentare aus den Fraktionen</u>	<u>Kommentare Fachbereich (FB) 4</u>
				<u>CDU:</u> Abkürzungsverzeichnis? Halbe Stellplätze darf es nicht geben.	Am Ende der Tabelle steht ein neues Abkürzungsverzeichnis. Kommazahlen werden bei Bedarf kaufmännisch gerundet.
Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I Zahl der Pkw-Stellplätze (Stpl.)	Abteilung II Zahl der Fahrradabstellplätze (FStpl.)		
1	Wohngebäude und Wohnheime				
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklassen (GKL) 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 FStpl. je Wohneinheit	<u>B. 90. Grüne:</u> 1 Stpl. je Wohnung	<u>Vorschlag wird abgelehnt.</u>
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	1,5 Stpl. 2 Stpl. je Wohnung mit mehr als 120 m ² Wohnfläche; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	2 FStpl. je Wohneinheit	<u>B. 90. Grüne:</u> 1 Stpl. pro Wohneinheit	<u>Vorschlag wird abgelehnt.</u>
1.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2	0,5 Stpl. je Wohnung	2 FStpl. je Wohneinheit		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



1.4	Wochenend- und/ oder Ferienhäuser	1 Stpl. je Haus	2 FStpl. je Haus		
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	2 FStpl. je 2 Betten	B_90 Grüne 2 FStpl. je 2 Betten	Vorschlag zur Aufstockung der FStpl. wird begrüßt Vorschlag angenommen
1.6	Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 1 Bett		
2	Gebäude mit Büro, Verwaltung- und Praxisräumen				
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 FStpl. je 30 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen		

Anlage 4: FB4/1728/2023

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 Stpl. je 80 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen		
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m ² NF, jedoch mind. 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 30 m ² NF, jedoch mind. 3 FStpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen		
3	Verkaufsstätten				
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.				
3.1	Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF)	1 Stpl. je 35 m ² VKNF, mind. 2 Stpl. je Laden	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder /		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



			Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
3.2	Sonstige Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² VKNF im zentralen Versorgungsbereich (ZVB)	1 Stpl. je 35 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
3.3.	Sonstige Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² VKNF außerhalb des ZVB	1 Stpl. je 20 m ² VKNF	1 FStpl. je 40 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
3.4	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe im ZVB	1 Stpl. je 25 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
3.5	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe außerhalb des ZVB	1 Stpl. je 20 m ² VKNF; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 100 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
3.6	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



			Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
4	Versammlungsstätten				
4.1	Versammlungsstätten mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthaus, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	B. 90. Grüne: Wie Autostellplatz: 1 je 5 Sitzplätze	Vorschlag wird abgelehnt. In Stellplatz VO NRW wird lediglich 1 je 30 Sitzplätze gefordert. Zudem ist bei überörtlichen Veranstaltungen die Anreise per Fahrrad seltener.
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 25 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	B. 90. Grüne: Wie Autostellplatz: 1 je 20 Sitzplätze	Vorschlag wird abgelehnt. In Stellplatz VO NRW wird lediglich 1 je 30 Sitzplätze gefordert. Bedarf wird nicht gesehen.
5	Sportstätten				
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für bautechnische Anlagen, Verkehrsflächen				

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 100 m ² Sportfläche; 1 FStpl. je 10 Besucherplätze		
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 20 m ² Sportfläche; 1 FStpl. je 10 Besucherplätze		
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² Grundstücksfläche		Die Einheit wurde aus der VO des Landes NRW übernommen.
5.4	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze; 1 Stpl. je 15 Besucherplätze, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit	1 FStpl. je 4 Pferdeeinstellplätze		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



		Behinderung mind. 1 Stpl.			
5.5	Hallenbäder, Kurbäder, Saunen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² Sportfläche 1 FStpl. je 10 Kleiderablagen	<u>B. 90. Grüne:</u> Warum diese Einheit (Kleiderablage)?	Die Einheit wurde aus der VO des Landes NRW übernommen. Redaktioneller Hinweis: Kleiderablage gehört nur zu 5.5 (Hallenbäder etc.). Die beiden Zeilen wurden vertauscht.
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 10 Kleiderablagen 1 FStpl. je 50 m ² Sportfläche		Redaktioneller Hinweis: Sportfläche gehört nur zu 5.6 (Fitnesscenter). Die beiden Zeilen wurden vertauscht.
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	2 FStpl. je Spielfeld		
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit	4 FStpl. je Minigolfanlage		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



		Behinderung mind. 1 Stpl.			
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	4 FStpl. je Bahn		
5.10	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 5 Boote; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 4 Boote		
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen		
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit	1 FStpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



		Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.			
6.3	Jugendherberge	1 Stpl. je 10 Betten davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen		
7	Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen				
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen		
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes), Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	B. 90. Grüne: 1 FStpl. je 3 Plätze (Betten) auch aufgrund der Größe der Räder für Behinderte	Vorschlag wird abgelehnt. Stellplatz VO NRW sieht keinen Bedarf für FStpl. .

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



8	Kindertageseinrichtungen, Schulen				
8.1	Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 10 Kinder, davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1		
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler*innen	1 FStpl. je 5 Schüler*innen		
8.3	Weiterführende Schulen / sonstige Schulen	1 Stpl. je 30 Schüler*innen, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 1,5 Schüler*innen	8. 90 Grüne 1 Stpl. je 30 Schüler*innen 1 FStpl. je 1,5 Schüler*innen	Den Vorschlägen könnte gefolgt werden. Vorschlag wird angenommen.
9	Gewerbliche Anlagen				
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.				
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	1 FStpl. je 10 Beschäftigte, mind. 1 FStpl.		

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	Mind. 1 FStpl.		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	Mind. 3 FStpl.		
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stpl. je Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FStpl. je 50 m ² VKNF		
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschplatz	-		
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Parzellen, davon sind 50 % als Besucherplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 2 Parzellen, davon sind 50 % als Besucherplätze auszuweisen		
10.2	Friedhöfe / Friedwälder	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit	Mind. 5 FStpl. je Eingang		

Anlage 4: FB4/1728/2023

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)



		Behinderung mind. 1 Stpl.			
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars, Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 10 m ² NF, mind. jedoch 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FStpl. je 10 m ² NF, jedoch mind. 5 FStpl.		

Abkürzungsverzeichnis:

ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStpl.	Fahrradabstellplätze
GEIG	Gebäude-Elektro- Mobilitätsinfrastruktur-Gesetz
GKL	Gebäudeklassen (Übersicht zu Gebäudeklassen auf Folgeseite)
Mind.	Mindestens
NF	Nutzfläche
Stpl.	Pkw-Stellplätze
VKNF	Verkaufsnutzfläche
VO	Verordnung
ZVB	Zentraler Versorgungsbereich

Anlage 4: FB4/1728/2023



Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Arbeitstabelle mit den Ratsfraktionen am 28.06.2023)

Übersicht zu Gebäudeklassen gemäß Bauordnung NRW:

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

- a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
- b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss sowie

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen. Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

(4) Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=39224&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=524023